

Merkblatt Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Gesundheitsberufe

Grundsatz

Gemäss Art. 11 des [Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe](#) (GesBG) bedarf es für die Ausübung eines Gesundheitsberufs in eigener fachlicher Verantwortung der Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Dies gilt ab dem 1. Februar 2025 auch für Mitarbeitende, die bei einer Einrichtung nach Art. 5 der [Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege](#) angestellt sind, d.h. auch Mitarbeitende, die im Ostschweizer Kinderspital (OKS) arbeiten.

Folgende Berufsgruppen sind bewilligungspflichtig:

- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Podologin / Podologe

Das Gesuch BAB ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Bearbeitungszeit für Gesuche beträgt bis zu 2 Monate. **Die Tätigkeit am OKS darf erst nach Erhalt der Berufsausübungsbewilligung (BAB) aufgenommen werden!** Nicht vollständig eingereichte Gesuche (fehlende Angaben / Unterlagen) können nicht geprüft werden, was zu Verzögerungen führt.

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Punkte zur Beantragung der Berufsausübungsbewilligung zusammengefasst. Weitere Angaben zur Bewilligung für Gesundheitsberufe sind hier zu finden:

[Kanton SG | Bewilligungen Gesundheitsberufe](#)

Gesuch BAB für Gesundheitsberufe

Das Gesuch BAB für Gesundheitsberufe findest du online unter:

[Kanton SG | Bewilligungen Gesundheitsberufe | Gesuchsformular BAB Gesundheitsberufe OKP](#)

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St.Gallen tätig sind, gelten die Regelungen gemäss Abschnitt «90-Tage-Dienstleistungserbringer» in diesem Merkblatt. Folgende Angaben und Unterlagen sind deshalb uneingeschränkt zu machen bzw. rechtzeitig einzureichen:

1. Beruf

Bewilligungspflichtig sind die obengenannten Berufe. Hier ist der entsprechende Beruf anzukreuzen, für welcher die Berufsausübungsbewilligung beantragt wird.

2. Art des Gesuchs

Fachpersonen mit regulärer Anstellung kreuzen hier bitte «Berufsausübungsbewilligung» an. Dies gilt für alle, ausser für Inhaberinnen und Inhaber einer BAB eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St. Gallen tätig sind. Diese Personen kreuzen bitte die «90-Tage-Meldung» an (s. Abschnitt «90-Tage-Dienstleistungserbringer»).

3. Angaben zur Person

Auf die Angabe einer privaten Emailadresse kann verzichtet werden, wenn es sich nicht um eine sichere Emailadresse handelt.

Die Angabe der GLN gemäss [NAREG](#) ist zwingend erforderlich, da diese Voraussetzung für die Ausstellung einer BAB ist. Für die Registrierung im nationalen Register ist die Anerkennung ausländischer Diplome notwendig. **Da sowohl die Anerkennung von ausländischen Diplomen als auch die Registrierung im nationalen Register mehrere Monate in Anspruch nehmen kann, wird eine sofortige Einleitung dieses Verfahrens dringend empfohlen.**

Weitere Informationen dazu findest du in unserem Merkblatt zur Registrierung im Gesundheitsregister bzw. Nationalen Register der Gesundheitsberufe.

4. Angaben zum künftigen Arbeitsort und Arbeitsverhältnis

Für die Tätigkeit am OKS bist du «angestellt» (diesen Punkt ankreuzen).

Bitte fülle diesen Abschnitt wie folgt aus:

Name und Art der Arbeitsstätte:	Ostschweizer Kinderspital (Spital)
Strasse:	Claudiusstrasse 6
PLZ, Ort:	9006 St. Gallen
Telefon Geschäft:	071 243 71 11
E-Mail-Geschäft:	= vorname.nachname@kispisg.ch
Webseite	www.kispisg.ch
Tätigkeitsbeginn	= Eintrittsdatum

Der Punkt bezüglich selbstständiger Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung/Praxis kann leergelassen werden.

5. Weitere Angaben zur Berufsausübungsbewilligung

Diese Fragen sind von allen Gesuchstellern vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

6. Angaben betreffend Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Dies gilt nur für Fachpersonen, die selbstständig erwerbstätig sind. Mitarbeitende mit regulärer Anstellung in unselbstständiger Erwerbstätigkeit kreuzen die Leistungserbringung zulasten der OKP mit «nein» an und können direkt zu Punkt 7 weitergehen.

7. Beilagen

Der Strafregisterauszug muss bei Stellenantritt nicht doppelt angefordert werden. Für das OKS reicht eine Kopie oder ein Scan des ans GDSG weitergeleiteten Auszugs.

8. Rechnungsadresse für die Bewilligungsgebühr

Das Gesundheitsdepartement kann die Rechnung für die Bewilligungsgebühr nicht direkt an das OKS schicken. Bitte kreuze deshalb «Privatadresse» an und gib deine Privatadresse als Rechnungsadresse an. Die Gebühren der BAB wird dir nach deiner Überweisung zurückerstattet. Bitte sende dazu eine Kopie der Rechnung an info.hr@kispisg.ch. Die Überweisung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung. Nicht übernommen werden Kosten, die zum Erwerb der benötigten Beilagen entstehen.

Das Gesuch ist zu unterzeichnen und mit sämtlichen Unterlagen rechtzeitig durch die Antragstellerin / den Antragsteller elektronisch direkt beim Gesundheitsdepartement St. Gallen einzureichen. Die entsprechende Emailadresse ist auf dem Gesuchsformular zu finden.

90-Tage-Dienstleistungserbringer

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St.Gallen tätig sind, brauchen hierfür keine formelle Berufsausübungsbewilligung. Du musst in diesem Fall deine Tätigkeit aber im Voraus beim Gesundheitsdepartement melden. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht für Logopädinnen / Logopäden (s. Abschnitt «90-Tage-Dienstleistungserbringer»).

Für die Meldung ist das reguläre Gesuchsformular zu verwenden:

[Kanton SG | Bewilligungen Gesundheitsberufe | Gesuchsformular BAB Gesundheitsberufe OKP](#)

Die Bearbeitungszeit kann mehrere Wochen dauern. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Gesundheitsdepartement den Eingang der Meldung bestätigt hat.

Bei Fragen wende dich bitte direkt ans Gesundheitsdepartement St. Gallen (info.gdrd@sg.ch oder telefonisch +41 58 229 35 79).

Personen aus EU/EFTA-Staaten ohne Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die im Kanton St.Gallen nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr tätig sein werden, wenden sich bitte an das an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI): [Meldestelle SBFI](#).

Überprüfung der Registrierung

Ob Fachpersonen der Gesundheitsberufe im Nationalen Register eingetragen sind und ob eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton SG vorliegt, kann online überprüft werden:

<https://nareg.ch/>

Liegt bei Stellenantritt noch keine Anerkennung des ausländischen Diploms vor, ist von einer Vorlaufzeit bis zum Vorliegen aller Bewilligungen von insgesamt ca. 5-6 Monaten auszugehen (= frühestens möglicher Eintrittstermin ab Meldung beim HR). Liegt die Anerkennung vor und ist die Registrierung im nationalen Register bereits erfolgt und muss nur noch die Berufsausübungsbewilligung eingeholt werden, dauert dies ca. 1-2 Monate.

Ein kurzfristiger Stellenantritt ist nur möglich, wenn die Registrierungen bzw. Bewilligungen vollständig vorliegen.

Kontaktdaten Human Resources Management

E-Mail	info.hr@kispisg.ch
Briefpost	Otschweizer Kinderspital HRM Claudiusstrasse 6 9006 St. Gallen
Telefon	+41 71 243 76 72